

Betreuungsvereinbarung für Promovierende

der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen
gemäß § 38 Abs. 5 LHG/§ 4 Abs. 2 Promotionsordnung der Katholisch-
theologischen Fakultät vom 11.11.2021

Zwischen der Promovendin/dem Promovenden

Frau/Herrn

und den Betreuer/innen

Betreuer/in und
Betreuer/in und
Betreuer/in und
Betreuer/in

wird auf der Grundlage eines von der Promovendin/dem Promovenden vorgelegten schriftlichen Arbeits- und Zeitplans die folgende Betreuungsvereinbarung getroffen.

§ 1 Dissertationsprojekt und Zeitplan

Arbeitstitel des
Dissertationsprojekts:

Beginn der Promotion:
Geplantes Ende der
Promotion:

Mindestens einmal jährlich berichtet die/der Promovierende den Betreuenden in Form eines Betreuungsgesprächs und eines schriftlichen Arbeits- und Zeitplans über den Stand und Fortschritt des Dissertationsprojekts (vgl. § 4 Abs. 8 PromOrd.).

Abweichend davon kann ein dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der/des Promovierenden angepasster kürzerer Berichtszeitraum vereinbart werden.

Als Berichtszeitraum wird festgelegt:

Der Berichtszeitraum ist nach jedem Bericht zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren.

§ 2 Studienprogramm

Die/der Promovierende erhält die Möglichkeit zur Qualifizierung durch Teilnahme an den angebotenen Lehrveranstaltungen der Katholisch-Theologischen Fakultät sowie der Geisteswissenschaftliche Sektion der Graduiertenakademie an der Universität Tübingen. Im Rahmen seines Promotionsstudiums nimmt sie/er an wenigstens drei Seminaren der Katholisch-Theologischen Fakultät aus verschiedenen Fachgruppen teil sowie an den Promotionskolloquien der Betreuer/innen und an folgend angeführten Veranstaltungen:

§ 3 Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die/der Promovierende und die/der Betreuende verpflichten sich zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Dabei orientieren sie sich an den »Leitlinien der Universität Tübingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis« vom 11.02.2021.

§ 4 Regelung zur Lösung von Streitfällen

Bei Konflikten zwischen der/dem Promovierenden und der/dem Betreuenden können sich die Betroffenen insbesondere an die/dem Studiendekan/in als die in der Promotionsordnung (§ 2 Abs. 7 gemäß § 38 Abs. 4 LHG) genannte Ombudsperson der Katholisch-theologischen Fakultät für Promotionen wenden.

§ 5 Regelung zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Qualifizierung

Die Betreuenden verpflichten sich, die wissenschaftliche Karriereplanung der/des Promovierenden familienorientiert vorzunehmen, dazu deren/dessen Familienpflichten angemessen und im Rahmen der Promotionsordnung und der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

§ 6 Ausfertigungen

Exemplare der Betreuungsvereinbarung erhalten die/der Promovierende, die Betreuenden sowie das Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät.

§ 7 Zusätzliche Vereinbarungen

Zusätzlich werden folgende Vereinbarungen getroffen:

Promovend/in:

Betreuer/in:

Betreuer/in:

Betreuer/in:

Betreuer/in

Unterschriften